

raumes von dem Berechtigten die Vollstreckung beantragt wird. Der Geschädigte ist darüber zu belehren.

(2) Wurde der Arrestbefehl aufgehoben oder hat er seine Wirksamkeit verloren, hat im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren der Sekretär des Kreisgerichts die Pfändungsmaßnahmen sofort aufzuheben.

(3) Der Sekretär des Kreisgerichts hat die Pfändungsmaßnahmen auch aufzuheben, wenn eine Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte zu Erfüllung der Zahlungsverpflichtung, zu deren Sicherung der Arrestbefehl erlassen wurde, nicht mehr erforderlich ist.

1.1. Verlust der Wirksamkeit des Arrestbefehls:

Durch die Frist von 3 Monaten sollen der Geschädigte und z. B. bei Ausspruch einer Geldstrafe oder der Auferlegung der Auslagen des Verfahrens auch das Gericht (Zentralbuchhaltung) veranlaßt werden, für den Fall einer nichtfreiwilligen Zahlung durch den Verurteilten die Vollstreckung alsbald nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu beantragen. Wurde sie innerhalb dieses Zeitraums bereits durchgeführt oder beantragt, bleibt die Wirksamkeit des Arrestbefehls bis zum Abschluß der Vollstreckung aufrechterhalten. Eine Aufhebung des Arrestbefehls ist deshalb nicht erforderlich.

1.2. Die Belehrung des Geschädigten über sein Recht, innerhalb des Zeitraums von 3 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung die Vollstreckung zu beantragen, ist zweckmäßigerweise bereits mit der Zustellung der auszugsweisen Entscheidung über seinen Schadenersatzanspruch (vgl. Anm. 3.2. zu § 184 StPO) vorzunehmen.

2. Die Aufhebung von Pfändungsmaßnahmen geschieht

- bei der Pfändung von Arbeitseinkünften oder anderer Forderungen durch Übersendung der Anordnung über die Aufhebung der Pfändung an den Schuldner, Gläubiger und Drittschuldner;
- durch Beschluß des Sekretärs, der die Pfändung angeordnet hat. Der Beschluß ist nach Rechtskraft an den Liegenschaftsdienst zuzustellen mit dem Ersuchen, den Pfändungsvermerk im Grundbuch zu löschen;
- bei der Pfändung von Sachen durch ihre Freigabe bzw. Herausgabe an den Verurteilten oder an eine von ihm bevollmächtigte Person;
- bei der Pfändung eines Schiffes oder Schiffsbauwerkes durch die Zustellung des rechtskräftigen Beschlusses über die Aufhebung der Pfändung an den Schiffsführer oder die Werft.

3. Zur Erfüllung nicht mehr erforderlich sind gepfändete Vermögenswerte dann, wenn die Zahlungsverpflichtung des Verurteilten erfüllt ist.

§10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Zusätzliche Literatur

M. Göder/G. Raabe, „Höhere Wirksamkeit von Strafverfahren auch durch Anwendung von Arrestbefehlen“, NJ, 1983/8, S. 334.

H. Müller, „Wiedergutmachung des Schadens und prozessuale Sicherung seiner Durchsetzung“, NJ, 1984/7, S. 284.

H. Plitz, „Bewährte Methoden zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen und zur Verwirklichung von Geldstrafen“, NJ, 1984/8, S. 330.

H. Plitz/G. Rommel, „Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen nach § 120 StPO“, NJ, 1985/1, S. 18.

P. Wallis, „Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche“, NJ, 1985/4, S. 145.